



## JUGENDORDNUNG

### der Reiterjugend im Kreisreiterbund Hersfeld-Rotenburg e.V.

#### § 1 Name, Mitgliedschaft

Die Reiterbundjugend ist die Jugendorganisation des Kreisreiterbundes Hersfeld – Rotenburg e.V. (KRB). Sie wird von den jugendlichen Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr ( „Junioren“ und „Junge Reiter“ gem. § 17 Ziff.2.1 und 2.2 LPO sowie den Jugendwarten der dem KRB angeschlossenen Vereine gemäß § 12 der Satzung des KRB gebildet..

#### § 2 Zweck

Zweck der Reiterbundjugend ist:

- a) Förderung des Jugend- Pferdesports in allen Disziplinen (Reiten, Fahren, Voltigieren) und Wahrung seines ideellen Charakters.
- b) Die Charakterbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, die Erziehung zu sportlichen Verhalten und die Jugendpflege
- c) Förderung der Jugendgesundheit durch den Pferdesport.
- d) Förderung der Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend

#### § 3 Aufgaben

Aufgaben der Reiterbundjugend sind:

- a) Erarbeitung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Junioren und Jungen Reiter aller Pferdesportdisziplinen im KRB Hersfeld-Rotenburg, im Pferdesportverband Hessen und den Regionalverbänden sowie in der Hessischen Sportjugend.
- b) Erhaltung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität .
- c) Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen zur Lösung jugendpolitischer Fragen.
- d) Die Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit

#### § 3 Organe

Die Organe der Reiterbundjugend sind

- a) der Jugendausschuss
- b) der Jugendvorstand.

#### § 4 Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss (JA) ist das oberste Organ der Reiterbundjugend. Er besteht aus dem Jugendvorstand sowie den Jugendwarten und Jugendsprecher der angeschlossenen Vereine.
- b) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Jugendvorstandes und die Jugendwarte mit je einer Stimme.  
Stimmübertragung ist nur mit schriftlicher Vollmacht des Vertretenen Jugendwartes zulässig.
- c) Der JA ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- d) Der JA tritt jährlich mindestens einmal, möglichst im 1. Quartal des Jahres vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung des KRB, zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Jugendvorstand an die Jugendwarte der Vereine sowie durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite des KRB mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- e) Eine außerordentliche Tagung des JA kann jederzeit auf schriftlichen Antrag eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Jugendvorstandes einberufen werden. Die Einberufung muss innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen stattfinden.
- f) Anträge zur Tagesordnung des JA können nur durch Mitglieder des JA oder deren Vertreter gestellt werden. Sie müssen dem Jugendvorstand mindestens 1 Woche vor Versammlung mit schriftlicher Begründung vorliegen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur behandelt werden, wenn der JA mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- g) Aufgaben des Jugendausschusses sind:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendvorstandes
  - Entlastung des Jugendvorstandes

- Wahl des Jugendvorstandes
- Erarbeitung der Richtlinien für die Reiterbund-Jugendarbeit
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand des KRB
- Beratung von aktuellen Fragen

h) Alle Beschlüsse des JA, auch zur Erstellung oder Änderung der Jugendordnung, bedürfen gemäß § 10 der Satzung des KRB der Bestätigung des KRB-Vorstandes und sind erst nach deren Vorliegen für den Jugendvorstand bindend.

## **§ 5 Jugendvorstand**

- a) Dem Jugendvorstand gehören an:
- der Jugendwart als Vorsitzender
  - der stellvertretende Jugendwart
  - der beauftragte für Vierkampf
  - der beauftragte für Ringturniere und andere Jugendserien
  - zwei Jugendsprecher, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 24 Jahre sind
- b) Der Jugendvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder eines dem KRB angeschlossenen Vereines. Der Jugendwart muss zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Der Jugendwart, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Jugendwart, vertritt die Reiterbundjugend nach innen und außen. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand des KRB. Seine Wahl muss gem. § 9 der KRB-Satzung durch die Mitgliederversammlung des KRB bestätigt werden.
- d) Der Jugendvorstand tritt mindestens einmal jährlich, ansonsten nach Bedarf oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern auf Einladung des Jugendwartes mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen zusammen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des KRB. Er unterrichtet den Vorstand des KRB unverzüglich über Beschlüsse des Jugendausschusses und des Vorstandes und führt diese nach Bestätigung durch den KRB-Vorstand durch.
- e) Der Jugendvorstand ist nach fristgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn außer dem Jugendwart oder seinem Stellvertreter mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- f) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Jugendwartes.

## **§ 6 Beiräte**

Der Jugendvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit bis zu vier Beiräte ernennen. Diese sind zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zu laden, jedoch nicht stimmberechtigt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

**Die Jugend-Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Jugendversammlung vom 26.3.2014 und die Bestätigung der JHV vom 04.04.2014 in Kraft.**